

Antragsteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach
Typ: **E553438**
Ausführung: **E553438, 100K m. Zentrierring
Ø64/54,1 bzw. E553438T**

ANLAGE 3a zum Gutachten
Nr. **RA93/0075/01/67**
Nachtrag **I**
zur ABE-Nr.: **42876**
Blatt 1 von 4

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : E553438
Radausführung : E553438, 100K mit Zentrierring bzw.
E553438T
Radgröße nach Norm : 5½ J x 13 H2
Einpreßtiefe in mm : 38
zulässige Radlast in kg : 470
zul. Abrollumfang in mm : 1770 *)
Lochkreisdurchmesser in mm : 100
Lochzahl : 4
Mittenlochdurchmesser in mm : 64,1 bei Ausf. E553438, 100K bzw.
54,1 bei Ausf. E553438T
Zentrierart : Mittenzentrierung ww. über Zentrierring Farbe silber
Kennzeichnung Ø64/54,1

*) bzw. 458 kg bei zulässigen Abrollumfang von 1820 mm.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Toyota Motor Corporation
Toyota-shi(Aichi-Ken) / Japan bzw.
Toyota Motor Europe Marketing & Engineering s.a.
60, Avenue du Bourget, 1140 Bruxelles
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradmuttern M12 x 1,5
Anzugsmoment in Nm : 100
Spurverbreiterung : 8 mm

Typ: T16			
ABE / EG-Genehmigung: E195			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
63	Toyota Celica	185/70R13-84 165R13-82 Q M+S	2)3)4)5)6) 7)8)10)12) 14)

Antragsteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach
 Typ: **E553438**
 Ausführung: **E553438, 100K m. Zentrierring
 Ø64/54,1 bzw. E553438T**

**ANLAGE 3a zum Gutachten
 Nr. RA93/0075/01/67
 Nachtrag I
 zur ABE-Nr.: 42876
 Blatt 2 von 4**

Typ: T17			
ABE / EG-Genehmigung: E868			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
54; 66; 72 75	Toyota Carina II	165R13-82 185/70R13-84	2)3)4)5)6) 7)8)10)12)13)14)
E868/NT5E	830/945		4/100/54,0

Typ: T18			
ABE / EG-Genehmigung: F411			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
77	Toyota Celica	165R13-82 185/70R13-84	2)3)4)5)6) 7)8)10)12) 14)
F411/NT3E	890/860		4/100/54,0

Typ: P7			
ABE / EG-Genehmigung: D773			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40; 55	Toyota Starlet	165/70R13-76 175/70R13-80	2)3)4)5)6) 7)8)10)12)
D773/NT7E			4/100/54,0

Typ: P8			
ABE / EG-Genehmigung: F437			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55	Toyota Starlet	165/70R13-76 175/65R13-80 185/60R13-80	2)3)4)5)6) 7)8)10)12) 14)
F437/NT06	750/750		4/100/54,0

Typ: E9F			
ABE / EG-Genehmigung: E896			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
77	Toyota Corolla 4WD	165R13-82 185/70R13-84	2)3)4)5)6) 7)8)10)12)
E896/NT3E	830/900		4/100/54,0

Antragsteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach
Typ: **E553438**
Ausführung: **E553438, 100K m. Zentrierring
Ø64/54,1 bzw. E553438T**

**ANLAGE 3a zum Gutachten
Nr. RA93/0075/01/67**
Nachtrag I
zur ABE-Nr.: **42876**
Blatt 3 von 4

Typ: E9			
ABE / EG-Genehmigung: E659			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
47; 49	Toyota Corolla	165R13-82	2)3)4)5)6) 7)8)10)12)
55; 66; 77		175/70R13-80	
	185/65R13-84		
	175/70R13-80		
	185/65R13-84		

E659/NT6E 815/850 4/100/54,0

Typ: P9			
ABE / EG-Genehmigung: e6*93/81*0020*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55	Toyota Starlet	165/70R13-75	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)
		175/65R13-80	
		185/60R13-80	
		195/60R13-83	

e6*93/81*0020*00 750/750 4/100/54,1

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.

Antragsteller:	Artec Autoteilehandelsges.mbH Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach	ANLAGE 3a zum Gutachten Nr. RA93/0075/01/67 Nachtrag I zur ABE-Nr.: 42876 Blatt 4 von 4
Typ:	E553438	
Ausführung:	E553438, 100K m. Zentrierring Ø64/54,1 bzw. E553438T	

- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventil DIN 7780-43 GS 11,5 oder mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8 bzw. 3004 A), zulässig.
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallventile zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Radinnenseite ww. mit Klebe-oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- 12) Nicht zulässig an Fahrzeugen, die serienmäßig nur mit 14"-Felgen ausgerüstet sind.
- 13) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zul. Achslast von max. 915 kg.
- 14) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit einem Bremsscheibendurchmesser von 238 mm an Achse 1.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ E553438 des Antragstellers ARTEC Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 05.12.1996
RA93/0075/01/67